



Becher & Dieckmann  
Rechtsanwälte

**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

**3 K 279/07.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau 

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,  
Gz.: 528/06D74,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5228931-163,

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 3. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16.07.2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

Holler

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 19.12.2006 verpflichtet, festzustellen, dass für die Klägerin hinsichtlich des Landes Türkei ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

### **Tatbestand**

Die im Jahre 1932 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit.

Sie reiste im November 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 09.12.1994 abgelehnt. Die dagegen eingelegte Klage wurde mit Urteil des VG Gelsenkirchen vom 30.08.2000 – 2a K 2/95.A – abgewiesen. Es wurde zugleich festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Nach dem Tod ihres Ehemanns im Jahre 2004 befand sich die Klägerin zeitweise wegen einer schwergradigen depressiven Episode in fachärztlicher Behandlung. In einem Vermerk in der Ausländerakte des Oberbergischen Kreises vom 01.07.2006 wird ausgeführt, der frühere Ehemann der Klägerin habe zu seinen Lebzeiten für diese Einkäufe und Behördengänge erledigt, gekocht und den Haushalt gemacht. Nach dem Tod ihres Ehemanns kümmerten sich die Nachbarn um sie; sie selbst mache sich höchstens einmal einen Tee.

Am 06.10.2006 stellte die Klägerin einen auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde ausgeführt, die im Jahre 1932 geborene Klägerin habe keine in der Türkei lebende Kern-Familie mehr, bei der sie Aufnahme finden könnte. Sie habe zwar 4 Kinder aus erster Ehe, zu denen sie aber trennungsbedingt seit Jahrzehnten keinen Kontakt mehr habe. Ihre beiden Söhne aus zweiter Ehe lebten in Deutschland und hätten inzwischen

die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Sie sei zu alt und zu schwach, um allein in der Türkei neu anzufangen. Sie lebe seit 1994 in Deutschland und sei bezüglich der Türkei völlig desintegriert. Eine altersangemessene Versorgung zum Lebenserhalt sei dort nicht gegeben.

Das Bundesamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 19.12.2006 ab.

Am 04.01.2007 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt weiterhin vor, aufgrund ihres Alters und ihres Gesundheitszustands sei in der Türkei ihre Existenz gefährdet und es sei eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben gegeben. Sie legt aktuelle Bescheinigungen des sie behandelnden Facharztes für Orthopädie vor, nach denen sie unter erheblichen orthopädischen Beeinträchtigungen leidet.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 19.12.2006 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2008 zu ihrer persönlichen Situation und ihren Lebensumständen angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 19.12.2006 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass für sie Abschiebungsverbote bezogen auf die Türkei bestehen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unerheblich ist dabei, ob die Gefahr von einem Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist oder auf anderen Ursachen beruht. Entscheidend ist vielmehr, ob für den Ausländer unter Berücksichtigung auch des im Asylverfahren erfolglos vorgetragenen Sachverhalts eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht; die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 29. März 1996 – 9 C 116.95 –, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 3, und vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324.

Allerdings führen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG solche Gefahren nicht zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach Satz 1 der Vorschrift, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Grundsätzlich wird in diesen Fällen Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60 a AufenthG gewährt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr einer Bevölkerungsgruppe im Abschiebezielstaat gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden werden soll. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist die Anwendbarkeit des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Verfahren eines einzelnen Ausländers damit gesperrt, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht.

Vgl. (zu §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG) BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, a. a. O.; OVG NRW, Urteil vom 18. Januar 2005 – 8 A 1242/03.A – m. w. N..

Der Klägerin droht bei einer Abschiebung in die Türkei nicht eine allgemeine Gefahr im vorgenannten Sinne. Vielmehr steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sie bei einer Abschiebung in die Türkei in eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation käme, so dass ihr eine Rückkehr in dieses Land nicht zumutbar ist.

Es besteht nämlich die konkrete Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand der Klägerin – und zwar unabhängig von den in der Türkei bestehenden Behandlungsmöglichkeiten – wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Aufgrund ihres hohen Alters (76 Jahre) und ihres angegriffenen Gesundheitszustandes wäre die Klägerin im Falle der Abschiebung in der Türkei nicht in der Lage, die für sie dringend gebotene persönliche Betreuung und gesundheitliche Versorgung zu erhalten. Die Klägerin hat in glaubhafter und nachvollziehbarer Weise vorgetragen, dass sie selbst einfache Verrichtungen des täglichen Lebens nicht ohne fremde Hilfe ausführen kann. Sie ist nicht mehr in der Lage, auch einfache Hausarbeiten zu verrichten. Sie kann auch nach ihren Angaben das Haus nur verlassen, wenn sie dabei von jemandem begleitet und gestützt wird. Auch Einkäufe und notwendige Arztbesuche kann sie nur in Begleitung vornehmen. Diese Angaben der Klägerin werden auch durch Stellungnahmen der zuständigen Ausländerbehörde und durch medizinische Stellungnahmen bestätigt.

Es ist dabei auch glaubhaft gemacht worden, dass sie maßgeblich auf die Hilfe ihrer in Deutschland lebenden Verwandten – ihrer beiden Söhne und Schwiegertöchter - angewiesen ist. Erst durch deren regelmäßige Betreuungsleistungen ist die Sicherung ihrer persönlichen Existenz möglich. Auch zur Inanspruchnahme der notwendigen medizinischen Leistungen ist eine persönliche Begleitung durch Angehörige oder andere Personen unerlässlich.

Es steht auch zur Überzeugung der Kammer fest, dass die für die Klägerin unbedingt erforderliche persönliche Betreuung und Versorgung in der Türkei nicht gewährleistet wäre. Sie hat in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass sie zu den Kindern aus erster Ehe, die noch in der Türkei leben, seit Jahrzehnten keinerlei Kontakt mehr habe. Da sie bereits im Jahre 1994 ausgereist war, erscheint es auch naheliegend, dass auch im Übrigen keine Kontakte zu ehemaligen Freunden oder Nachbarn mehr bestehen. Auch wenn in der Türkei grundsätzlich eine ausreichende medizinische Versorgung vorhanden ist, würde im Falle der Rückkehr eine erhebliche Gefahr bestehen, dass die Klägerin nicht in der Lage ist, diese überhaupt in ausreichendem Umfang in Anspruch zu nehmen. Sie ist zu alt und zu gebrechlich, um auf sich alleingestellt eine entsprechende medizinische Versorgung und Betreuung zu organisieren. Eine weitere Gesundheitsgefährdung droht der Klägerin, weil sie nicht in der Lage wäre, selbstständig einen Haushalt zu führen und sich selbst ausreichend zu versorgen.

Es kommt hinzu, dass die Klägerin aus einem kleinen Dorf im Südosten der Türkei stammt. In diesem Gebiet ist die soziale und medizinische Betreuung der Bürger erheblich schlechter als in den Großstädten der Westtürkei. Da die Klägerin aber im Falle der Rückkehr sich allenfalls in ihrer aus früheren Zeiten vertrauten Umgebung zurecht finden könnte, käme für sie ein Leben in für sie ganz fremden Großstädten nicht in Betracht. So wäre in jedem Falle mit der Rückkehr in die Türkei eine Situation für die Klägerin verbunden, in der weder die persönliche Versorgung noch die Aufrechterhaltung ihres Gesundheitszustands gewährleistet wäre.

Der Entscheidung steht auch nicht die Bestandskraft des Urteils des VG Gelsenkirchen vom 30.08.2000 entgegen, in dem festgestellt worden war, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG (a.R.) nicht vorliegen. Im vorliegenden Fall war bereits deswegen ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 - 3 VwVfG geboten, weil eine erhebliche nachträgliche Veränderung der Sachlage gegeben ist. Aufgrund des zwischenzeitlichen Todes ihres Ehemanns, des zunehmenden Alters und des sich kontinuierlich verschlechternden Gesundheitszustandes der Klägerin ist nunmehr eine deutlich veränderte persönliche Situation gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO.